

Richtlinien der Stadt Pfungstadt zur Förderung der Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern unter drei Jahren in Kindertagespflege und Einrichtungen

Der Magistrat der Stadt Pfungstadt hat folgende Richtlinien zur Förderung der Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern unter drei Jahren in Kindertagespflege und Einrichtungen beschlossen:

1. Ziele

Mit dem vorliegenden Förderprogramm zur Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern unter drei Jahren möchte die Stadt Pfungstadt Initiativen zum bedarfsgerechten Ausbau flexibel gestalteter, leicht zugänglicher und qualitativ hochwertiger Betreuungsangebote in freier Trägerschaft unterstützen.

Dieses Förderprogramm ergänzt bestehende Förderprogramme des Landkreises Darmstadt-Dieburg sowie des Landes Hessen.

Die Angebote sollen sich an den Bedürfnissen von Familien und ihren Kindern sowie an fachlichen Qualitätsstandards orientieren. Schwerpunkte des Förderprogramms sind insbesondere:

- der bedarfsgerechte Ausbau von Betreuungsplätzen zur Erfüllung des Rechtsanspruchs in Pfungstadt,
- die Unterstützung der Kindertagespflege,
- die Förderung von Kinderkrippen und vergleichbaren Einrichtungen in freier Trägerschaft.

2. Empfänger von Leistungen

Leistungen nach diesen Richtlinien können ausschließlich von folgenden Personen und Einrichtungen mit Sitz in Pfungstadt in Anspruch genommen werden:

- qualifizierte Tagespflegepersonen,
- gemeinnützige Elterninitiativen,
- privat-gewerbliche Träger von Einrichtungen zur Betreuung von Kindern unter drei Jahren.

3. Gegenstand und Umfang der Förderung

Gegenstand der Förderung sind folgende Maßnahmen:

3.1. Förderung qualifizierter Tagespflegepersonen

Qualifizierte Tagespflegepersonen aus Pfungstadt erhalten für die Betreuung eines in Pfungstadt wohnhaften Kindes einen freiwilligen Zuschuss in Höhe von 40,00 € pro Monat. Die Förderung wird rückwirkend für das vorausgegangene Kalenderjahr gewährt.

3.2. Förderung von Einrichtungen zur Betreuung von Kindern unter drei Jahren.

Einrichtungen zur Betreuung von Kindern unter drei Jahren in Trägerschaft der unter Ziffer 2 genannten Träger erhalten für in Pfungstadt wohnhafte Kinder eine freiwillige jährliche Pauschale. Maßgeblich sind Kinder, die am 01.03. des jeweiligen Jahres das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Förderung erfolgt je betreutem Kind und richtet sich nach der vertraglich vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit:

- a) mehr als 15 Wochenstunden bis einschließlich 25 Wochenstunden = 960,00 € jährlich
- b) mehr als 25 Wochenstunden bis einschließlich 35 Wochenstunden = 1.440,00 € jährlich
- c) mehr als 35 Wochenstunden = 2.400,00 € jährlich

Die Förderung wird auf Grundlage von Gruppen mit bis zu 12 Kindern berechnet. Der maximale Zuschuss beträgt 28.800,00 € pro Gruppe und Kalenderjahr.

Auf Antrag kann der Träger einer Einrichtung einen zinslosen Kredit zur Überbrückung der späten Auszahlung der Landeszuschüsse durch das Regierungspräsidium Darmstadt erhalten. Laufzeit wäre jeweils Juli bis Dezember eines jeden Jahres.

4. Betreuungsplatzvergabe

Im Rahmen der Kooperation mit der Stadt Pfungstadt sind die unter Ziffer 2 genannten Einrichtungen verpflichtet, das von der Stadt bereitgestellte Anmeldeportal zu nutzen sowie die Daten ordnungsgemäß und fortlaufend zu pflegen.

Die Stadt Pfungstadt muss im Rahmen statistischer Auswertungen und der Bedarfsplanung auf die Belegungsdaten zugreifen können.

5. Fördervoraussetzungen

Voraussetzung für die Förderung nach diesen Richtlinien ist die Einhaltung der jeweils geltenden Bestimmungen des Jugendhilferechts sowie die Anerkennung dieser Richtlinien durch die Antragsteller.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Personen oder Einrichtungen,

- die nicht über eine Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII verfügen,

- die die Kindertagespflege an weniger als 15 Stunden pro Woche anbieten,
- die als Betreiber einer Einrichtung zur Betreuung von Kindern unter drei Jahren nicht über die erforderliche Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII verfügen,
- die bei Öffnungszeiten von mehr als sechs zusammenhängenden Stunden keine Mittagsversorgung anbieten,
- die das Wohl der ihnen anvertrauten Kinder insbesondere aufgrund fehlender persönlicher Eignung, ungeeigneter räumlicher Verhältnisse oder unzureichender organisatorischer Rahmenbedingungen nicht gewährleisten können.

Die Überprüfung der Fördervoraussetzungen erfolgt in enger Abstimmung zwischen der Stadt Pfungstadt und dem Jugendamt des Landkreises Darmstadt-Dieburg.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht. Die Förderung erfolgt vorbehaltlich der von der Stadtverordnetenversammlung bereitgestellten Haushaltsmittel.

6. Antragsverfahren

Anträge auf Förderung nach diesen Richtlinien sind jeweils bis spätestens 30.06. eines Jahres für das vorausgegangene Kalenderjahr bei der Stadtverwaltung Pfungstadt, Amt für Familie und Soziales, einzureichen.

Die Stadt stellt hierfür entsprechende Antragsformulare bereit.

Die Stadt prüft die eingegangenen Anträge und entscheidet über die Bewilligung durch Bescheid.

Übersteigen die beantragten Fördermittel die verfügbaren Haushaltsmittel, kann die Stadt eine Priorisierung vornehmen. Vorrangig zu berücksichtigen sind hierbei:

- der erforderliche Bedarf an Betreuungsplätzen,
- die Sicherung bestehender Betreuungskapazitäten.

Die Entscheidung über eine Priorisierung trifft der Magistrat der Stadt Pfungstadt.

Die Auszahlung der bewilligten Fördermittel erfolgt vierteljährlich jeweils zum 30.03., 30.06., 30.09. und 30.11. eines Jahres für das vorausgegangene Kalenderjahr.

7. Verwendungsnachweis

Über die Verwendung der Mittel aus der Förderung nach diesen Richtlinien ist durch die Leistungsempfänger ein Verwendungsnachweis zu erstellen.

Der Verwendungsnachweis ist unter Verwendung des von der Stadt Pfungstadt bereitgestellten Vordrucks in einfacher Form spätestens bis zum 01.03. des auf das Förderjahr folgenden Jahres bei der Stadtverwaltung einzureichen.

Die abschließende Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt durch die Stadt Pfungstadt.

Dem Verwendungsnachweis ist eine Kopie des Bewilligungsbescheides über die KIFÖG-Mittel des Landes Hessen beizufügen.

Die Nichteinhaltung dieser Bestimmungen kann die vollständige oder teilweise Rückforderung bereits gewährter Zuschüsse zur Folge haben.

7. Schlussbestimmungen

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Richtlinien mit dem hierzu ergangenen Beschluss des Magistrats der Stadt Pfungstadt übereinstimmt.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2027 in Kraft.

Gleichzeitig treten entgegenstehende frühere Regelungen außer Kraft.